

Hauptzollamt Regensburg



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Regensburg, Postfach 10 05 54, 93005 Regensburg

Firma

HEW HofEnergie + Wasser GmbH

Unterkotzauer Weg 25

95028 Hof



Dienstgebäude Landshuter Str. 6, 93047 Regensburg

Bearbeitet von Herrn Schmidt

TEL +49 (0)941 208211 - 25 (oder 208211 - 0)

FAX +49 (0) 941 208211 - 40

E-MAIL poststelle@hzar.bfinv.de

Öffnungszeiten Mo - Do 08:30 - 15:00

Fr 08:30 - 12:00

BANKVERBINDUNG
Zollzahlstelle Hof
Deutsche Bundesbank
Filiale Bayreuth (BBk Bayreuth)
BLZ: 773 000 00
Kto.: 773 010 10
Für Auslandsüberweisungen:
BIC: MARKDEF1773
IBAN: DE9477300000077301010

DATUM 04.09.2006

BETREFF **Energiesteuer – Besteuerung von Erdgas**

BEZUG **Ihre Anmeldung vom 7/31/2006 als Lieferer von Erdgas**

ANLAGEN

GZ V 0301 B – B 7 (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätige ich Ihnen Ihre Anmeldung als Lieferer von Erdgas gem. § 78 Abs. 4 Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes (EnergieStV).

Als Lieferer von Erdgas haben Sie nach § 79 EnergieStV folgende Verpflichtungen zu erfüllen:

- Der Anmeldepflichtige nach § 38 Abs. 3 des Gesetzes hat ein Belegheft zu führen. Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen.
- Der Anmeldepflichtige hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen für den jeweiligen Veranlagungszeitraum unter Angabe der für die Besteuerung maßgeblichen Merkmale ersichtlich sein müssen:
 1. bei Lieferanten die Menge des unversteuert bezogenen Erdgases,
 2. bei Lieferanten die Menge des gelieferten Erdgases, für das der Lieferer Steuerschuldner nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes ist, getrennt nach den unterschiedlichen Steuersätzen des § 2 des Gesetzes,
 3. die Menge des Erdgases, für das der Anmeldepflichtige Steuerschuldner nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 ist, getrennt nach den unterschiedlichen Steuersätzen des § 2 des Gesetzes,

4. bei Lieferanten die Menge des unversteuert gelieferten Erdgases unter Angabe des Namens oder der Firma und der Anschrift des Empfängers,
5. der Betrag der anzumeldenden und zu entrichtenden Steuer.

Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Grundlagen für die Besteuerung festzustellen. Das Hauptzollamt kann weitere Aufzeichnungen vorschreiben oder besondere Anordnungen zu den Aufzeichnungen treffen, wenn dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheint. Es kann einfachere Aufzeichnungen zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

- Der Anmeldepflichtige hat dem Hauptzollamt Änderungen der nach § 78 Abs. 2 angegebenen Verhältnisse sowie Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich schriftlich anzuzeigen, soweit das Hauptzollamt nicht darauf verzichtet.

Vorauszahlungen (§ 80 EnergieStV)

Als Lieferer von Erdgas kommen Sie als Steuerschuldner gem. § 38 Energiesteuergesetz (künftig EnergieStG) in Betracht. Sofern eine Steuer für Erdgas in Ihrer Person als Lieferer von Erdgas entsteht (insbesondere, wenn Erdgas zum Verbrauch aus dem Leitungsnetz entnommen wird), haben Sie Steueranmeldungen gem. § 39 EnergieStG abzugeben. Diese Steueranmeldungen sind entweder monatlich oder jährlich abzugeben. Sofern Sie von Ihrem Wahlrecht, jährliche Steueranmeldungen abzugeben, keinen Gebrauch machen, sind die Steueranmeldungen monatlich abzugeben. Sofern Sie die jährliche Steueranmeldung wählen, ist Ihr Wahlrecht vor Beginn des Kalenderjahres, ab dem die Steuer jährlich angemeldet werden soll, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Hauptzollamt auszuüben. Für das Kalenderjahr 2006 könne Sie Ihr Wahlrecht, sofern Sie auch in diesem Jahr die jährliche Steueranmeldung wählen möchten, bis spätestens 31. Oktober ausüben. Bei jährlicher Steueranmeldung sind auf die Steuerschuld monatlicher Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden von Hauptzollamt mittels Vorauszahlungsbescheid festgesetzt und sind für den einzelnen Kalendermonat jeweils am 25. Kalendertag des auf die Steuerentstehung folgenden Kalendermonats fällig. Die tatsächlich für ein Kalenderjahr (Veranlagungsjahr) entstandene Steuer ist dann bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres anzumelden und unter Anrechnung der geleisteten monatlichen Vorauszahlungen am 25. Juni des Kalenderjahres fällig.

Sollten Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch machen, und die jährliche Steueranmeldung bereits ab dem Jahr 2006 (01.08. bis 31.12.2006) wählen, bitte ich Sie, mir bis spätestens

18.09.2006

zusammen mit Ihrer schriftlichen Erklärung auch die in Ihrer Person voraussichtlich zu erwartende Steuerschuld für das Restjahr 2006 (01.08. bis 31.12.2006) mitzuteilen, um einen entsprechenden Bescheid über die Vorauszahlungen erstellen zu können.

Sollten Sie von Ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machen, haben Sie für Erdgas, für das in einem Monat (Veranlagungsmonat) die Steuer nach § 38 Abs. 1 entstanden ist, bis zum 15. Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer, die in einem Monat entstanden ist, ist am 25. Tag des folgenden Monats fällig. Für die Steueranmeldung ist der amtlich vorgeschriebenen Vordruck Nr. 1103(E) zu verwenden. Ein Exemplar dieses Vordrucks lege ich diesem

Schreiben bei. Dieser kann auch im Internet unter www.zoll.de → Formularcenter herunter geladen werden.

Ich bitte Sie, sich mit den Regelungen des Energiesteuergesetzes und der Energiesteuerverordnung bezüglich der Erdgasbesteuerung im Einzelnen vertraut zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schmidt', written in a cursive style.

Schmidt